



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# „Rechtliche Richtlinien für Online-Prüfungen“

---

**Vortragende:**

Dr. Jasmin Gründling-Riener

[jasmin.gruendling-riener@tuwien.ac.at](mailto:jasmin.gruendling-riener@tuwien.ac.at)



# Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz 2002 (UG)
- Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung
- Curricula
- Leitfaden für Online-Prüfungen
- 2. und 3. Covid-19-Gesetz:  
Enthält Sondergesetze zum UG, womit eine Ermächtigung des BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Erlassung gesetzesändernder Verordnungen normiert wurde.
- Covid-19-Universitäts- und Hochschulverordnung  
Verordnung des Bundesministers. Enthält Bestimmungen, an denen das bisher geltende Studienrecht – Gesetz und auch Verordnungen der einzelnen Universität (zB. Curricula) – abgeändert werden.
- Warum neue Rechtsgrundlage erforderlich?  
Va. weil der Prüfungsmodus mitten im Semester geändert wird und Vorgaben, wie bspw. die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen, nicht mehr umsetzbar ist.



# Wichtigsten Änderungen 1

## Prüfungsmodus:

- Bisher galt: Prüfungsmodus ist im Curriculum festgelegt. Wenn nicht, legt LVA-Leitung Prüfungsmodus fest. Ist vor Semesterbeginn kundzumachen und darf im laufenden Semester nicht abgeändert werden.
- Abhaltung der LVA und Prüfung auf elektronischem Weg ab Mitte März war bereits Änderung des Prüfungsmodus mitten im Semester.
- Neu durch VO des BM: die für Distance-Learning erforderlichen Umstellungen wurden rückwirkend für ordnungsgemäß erklärt. Dh. Prüfungen, die vor dem 23.4. mit geändertem Prüfungsmodus absolviert wurden und LVA, deren Prüfungsmodus geändert wurde und zu denen Studierende vor dem 23.4. angemeldet waren, gelten als ordnungsgemäß durchgeführt. Änderung des Prüfungsmodus daher kein Grund für eine Prüfungsanfechtung (§ 79 Abs. 1 UG).
- Zukünftig: weitere Änderungen von Prüfungsmodi müssen durch eine VO des Rektorats erfolgen (nach Anhörung HTU und Senat).

# Wichtigsten Änderungen 2

## **Bekanntgabe des geänderten Prüfungsmodus:**

- Bisher galt: Vor Beginn des Semesters.
- Neu: Ist zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.

## **Abmeldung von der Prüfung:**

- Bisher galt: innerhalb Abmeldefrist oder spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag.
- Neu: Bei LVA und Prüfungen, bei denen der Prüfungsmodus geändert wurde, können sich Studierende jederzeit wieder abmelden, ohne dass eine Sperre eintritt, oder ein Antritt gezählt wird.

## **Prüfungstermine** (Prüfungen mit einem Prüfungsvorgang (VO)):

Bisher galt: jedenfalls Anfang, Mitte und Ende des Semesters

Neu: jedenfalls 3 Prüfungstermine im Sommersemester 2020

## Durchführung von Online-Prüfungen:

In der VO des BM sind Mindestanforderungen festgelegt:

- Geeignete technische Infrastruktur auf beiden Seiten erforderlich. Hat ein\_e Studierende also keinen PC, oder keine Kamera/Mikro beim PC, ist eine Teilnahme an der LVA/Prüfung nicht möglich. Muss auf Präsenzprüfung warten.
- Identitätsfeststellung: kann die Identität nicht festgestellt werden, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich.
- Auch seitens Studierender sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Erbringung eigenständiger Prüfungsleistung zu gewährleisten.
- Prüfungsprotokoll. Dies sollte wirklich genau geführt werden und v.a. außergewöhnliche Vorkommnisse gut dokumentieren.

## Audio/Videoaufzeichnungen der Prüfung:

Erlaubt, wenn Prüfungskandidat\_in und Prüfer\_in dem zustimmen (§ 6 Hausordnung). Zustimmung ist schriftlich einzuholen (Email) und vor der Prüfung noch einmal zu bestätigen.

# Wichtigsten Änderungen 4

## Schummeln:

- Wie bisher, sind Maßnahmen zur Verhinderung von Schummeln durch die Prüfer\_innen zu treffen (zB. Keraschwenk durch den Prüfungsraum des Studierenden).
- Genaue Vorgaben, was erlaubt ist und was nicht (zB. welche Hilfsmittel sind erlaubte).
- Erwischt man den\_die Studierende „in flagranti“ beim Schummeln, ist die Prüfung abubrechen und zählt als Prüfungsantritt.

## Technische Probleme:

- Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des\_der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- Bei kurzer Unterbrechung kann die Prüfung fortgesetzt werden. Bei mündlichen Prüfungen letzte Frage ersetzen.
- Allfälliges Verschulden wird wohl schwer nachweisbar sein.

# Wichtige Änderungen 5

## Einsichtnahme:

- Diese ist auf elektronischem Wege zu gewähren und zwar in das Prüfungsprotokoll. Von der Einsichtnahme sind Multiple-Choice Fragen samt Antworten ausgenommen.

## Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen:

- Bisher galt: Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- Neu: Dies gilt weiterhin, aber kann eingeschränkt werden. Wenigstens eine weitere Person, darf gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beigezogen werden. Wie viele tatsächlich dürfen und wie sich die Zuhörer\_innen zu verhalten haben, legt Prüfer\_in im Rahmen der Verpflichtung für geordneten Prüfungsablauf zu sorgen, fest.